

Ergänzungssatzung
zur
Unternehmenssatzung der „Arbeit im Landkreis Verden, Anstalt des öffentliche Rechts“
(ALV AöR) für ihren Maßnahmenbereich mit allen
Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten
und den Jugendwerkstätten

Auf Grund der §§ 141, 136, 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung vom 18.07.2014 folgende Neufassung der Ergänzungssatzung zur jeweils gültigen Unternehmenssatzung der „Arbeit im Landkreis Verden, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (ALV AöR) für ihren Maßnahmenbereich mit allen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten und den Jugendwerkstätten beschlossen:

Präambel

Die Anstalt erfüllt mit v. g. Aufgabenbereich in steuerlicher Hinsicht die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art. Hierfür ist diese Ergänzungssatzung erforderlich, um die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO zu erhalten. Die nachfolgenden Regelungen gelten daher nur für diesen Teilbereich der Anstalt (nachfolgend Betrieb).

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Gegenstand des Betriebes und Zweck des Betriebes ist die Förderung der Berufsausbildung i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und der selbstlosen Förderung von Personen i. S. des § 53 Nr. 2 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Qualifizierung und soziale Betreuung arbeitsloser junger Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sowie die Qualifizierung und soziale Betreuung arbeitsloser Menschen mit dem Ziel, die Chancen für eine Vermittlung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis Verden zu verbessern.
- (2) Der Betrieb hat den Zweck, Hilfeberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und SGB VIII mit dem Wohnsitz im Landkreis Verden durch berufliche Qualifizierung, Beratung und soziale Betreuung in der Hinführung zu dauerhafter Erwerbsarbeit und zu gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen.
- (3) Im Rahmen dieses Zweckes führt der Betrieb für die o. g. Personengruppen außerbetriebliche Ausbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen in Beschäftigungsprojekten durch. Der Betrieb unterstützt zudem im Rahmen seines Zweckes Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung durch Verteilung von Gebrauchtmöbeln sowie Hilfestellungen bei Umzügen.
- (4) Zur Erfüllung der genannten Aufgaben ergreift der Betrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Maßnahmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb verfolgt mit o. g. Aufgabenbereich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Finanzbedarf des Betriebes wird vom Landkreis Verden im Rahmen der im Kreishaushalt für die Anstalt vorgesehenen Mittel getragen.
- (3) Die Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder anderweitige geldwerte Vorteile begünstigt werden.

Die Anstalt und die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebes.

- (4) Bei Auflösung des Betriebes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an den Landkreis Verden. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Verden in Kraft. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

Verden (Aller), 18.07.2014

Landkreis Verden
Der Landrat